

Stadt: ..... Gundelsheim

Bebauungsplan: ..... "Erholungsgelände Böttingen"

(L)

Textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Baunutzungsverordnung (BauNVO) v. 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. I 1969 S. 11), § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung v. 20.6.72 (Ges.Bl. S. 351).

B. Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

C. In Ergänzung der Planeintragungen wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG u. BauNVO)

Nutzung Grünfläche § 9 (1) 8 BBauG  
Sport- und Erholungsgelände - zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig.

Gebäude sind innerhalb der in der Grünfläche ausgewiesenen Baugrenze im Rahmen der im Plan eingetragenen Festsetzungen zulässig.

D. Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen (§ 9 (4) BBauG)

Der gesamte Bereich des Bebauungsplans liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (Verordnung des Landratsamtes Heilbronn v. 12.10.56).

E. Hinweis

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich Regelungen, die dem Landschaftsschutz dienen, insoweit hinfällig, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 (6) in Verbindung mit § 9 (4) BBauG).

GUNDELSHEIM-BÖTTINGEN  
 BEBAUUNGSPLAN  
 DER ERHUNGS-GEWÄNDE BÖTTINGEN  
 M. 1:1000



Genehmigt  
 laut Verfügung des Landratsamts  
 Heilbronn vom 27. NOV. 1975  
 Im Auftrage



EIGENTUMSVERHÄLTNISSE  
 BUNO (CWSV)  
 KARL MAYER  
 JOSEF MAYER

- ZEICHENERKLÄRUNG
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Z=1 1 Vollgeschoss
  - - - Baugrenze
  - Stellung der baulichen Anlage (zwingend)
  - Erschließungsweg
  - öffentliche Parkfläche
  - ⊙ Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen - Wasserschutzgeb.
  - ⊙ Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (Hochwassergefährdetes Gebiet)
  - ⊙ Pflanzgebiet für einheimische Bäume u. Sträucher
  - ⊙ SAMT HEILBRONN  
 Planungsbüro  
 71 Heilbronn a. N.  
 Kipstr. 23, Tel. 638.370-371  
 26.11.1974

*Plinius Laub*

Als Entwurf aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.1974 u. 13.8.1975  
 öffentlich ausgelegt vom 1.9.1975 bis 1.10.1975  
 Als Satzung aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluss vom 1.10.1975  
 genehmigt durch Erlass des Landratsamts vom 27. November 1975  
 Rechtsverbindlich seit 5. Dezember 1975

z. B. Gundelsheim, den 5. Dezember 1975  
 Bürgermeister *Heiler*

